

PRÜFUNGSORDNUNG

(Satzung) der Fachhochschule Westküste

für den Bachelor-Studiengang

Management und Technik

Vom 19. September 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Technik vom 6. Juli 2011 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 11. Juli 2011 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung und die fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste in der Fassung vom 14. September 2011.
- (2) Weiterhin gelten
 - die Einschreibordnung der Fachhochschule Westküste,
 - die Richtlinien zur Durchführung des Grundpraktikums und
 - die Praxissemesterordnungin der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2

Studienziele und akademischer Grad

Das Bachelor-Studium „Management und Technik“ hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen beruflichen Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaft und Ingenieurwissenschaft, insbesondere Elektrotechnik und Informationstechnik befähigt. Die Qualifikation soll Fertigkeiten zur Leitung technischer Projekte und Unternehmungen gewährleisten, wobei die Tätigkeit in einem internationalen und/oder interkulturellen Umfeld eine besondere Bedeutung erfährt.

Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, die wesentlichen Zusammenhänge beider Fachgebiete zu erkennen und miteinander zu verknüpfen. Damit wird die Basis für den weiteren Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten in beiden Fachgebieten geschaffen. Eine Sprachausbildung und ein obligatorischer Auslandsaufenthalt unterstreichen den internationalen Charakter.

Das Studium schließt mit dem akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) im Studienfach „Management und Technik“ (englische Bezeichnung „Business Administration and Technology“) ab.

§ 3

Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium umfasst sechs Studiensemester und ein Praxissemester. Das Lehrangebot in den Studiensemestern beträgt insgesamt 138 Semesterwochenstunden (SWS).
- (2) Der Regelstudienplan (siehe Anhang) gibt eine tabellarische Übersicht über die Studienfächer/Lehrmodule, über die zu absolvierende Semesterwochenstundenzahl, den Arbeitsumfang, Art und Umfang der Prüfungen, sowie die zu erreichenden Anrechnungspunkte bei erfolgreicher Teilnahme. Der Anhang ist Teil dieser Prüfungsordnung.
- (3) Der Regelstudienplan weist folgende Wahlmodule aus:
 - zwei Technikmodule E/I, die aus den Vertiefungsmodulen der Elektrotechnik gewählt werden können (siehe Anhang)
 - einen Schwerpunkt aus dem Bereich Betriebswirtschaft (BWL, siehe Anhang)
 - Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik (E/I) und BWL (siehe Anhang). Als Modul kann nicht gewählt werden, was Teil eines gewählten Vertiefungsmoduls Elektrotechnik ist.
- (4) Bei der Auswahl und Kombination der Wahlpflichtmodule ist darauf zu achten, dass alle erforderlichen fachlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Bewertung des Vorliegens der Voraussetzungen sowie die Auswahl geeigneter Wahlpflichtmodule liegen in der Verantwortung der Studierenden. Sowohl die Modulbeschreibungen als auch eine Rücksprache mit den Modulverantwortlichen geben eine geeignete Hilfestellung.
- (5) Das Angebot an im Regelstudienplan genannten Vertiefungspflichtmodulen Technik besteht aus dem aktuellen Angebot an Vertiefungspflichtmodulen für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik gemäß den jeweiligen Beschlüssen des Konvents Technik der Fachhochschule Westküste. Aus diesen Modulen sind zwei auszuwählen.
- (6) Das Angebot an Schwerpunkten der BWL besteht aus vier Schwerpunkten, aus denen einer auszuwählen ist (siehe Anhang).
- (7) Im 4. und 6. Semester sind Projektarbeiten vorgesehen. Sie dienen der weiteren Methodenvertiefung und Übung der praktischen Anwendung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Projektabwicklung. Die Projekte können auch in Unternehmen durchgeführt werden. Als Prüfungsform ist grundsätzlich die Abschlusspräsentation der Projektergebnisse vorgesehen.
- (8) Im Rahmen der Sprachausbildung ist die Sprache Englisch obligatorisch, insbesondere technisches Englisch und Wirtschaftsenglisch. Die Grundausbildung in einer zweiten Fremdsprache ist ebenfalls obligatorisch. Diese kann im Rahmen des Angebots frei gewählt werden und soll insbesondere als Vorbereitung auf das zu absolvierende Auslandssemester genutzt werden.
- (9) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist in einem Zeitraum von 2 Monaten anzufertigen. Maßgeblich sind Ausgabedatum und Abgabedatum.
- (10) Das Bachelor-Kolloquium wird nach Abgabe der Bachelor-Abschlussarbeit durchgeführt.
- (11) Zur Sicherung der Einhaltung der Regelstudienzeit beginnt der Prüfungszeitraum für die gemäß Regelstudienplan für das 7. Semester vorgesehenen Prüfungen bereits in der Mitte des Semesters.

§ 4

Anrechnungspunkte und Notenbildung

- (1) Für erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden Studierenden insgesamt 210 Anrechnungspunkte nach dem „Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS)“ gutgeschrieben.
- (2) Für das Praxissemester und dessen Begleitveranstaltungen erhalten die Studierenden 30 Anrechnungspunkte.
- (3) Auf die Bachelor-Abschlussarbeit entfallen 12 Anrechnungspunkte und auf das Bachelor-Kolloquium 2 Anrechnungspunkte.
- (4) Die Gesamtnote wird als mit den Anrechnungspunkten der entsprechenden Prüfungsleistungen gewichteter Mittelwert gebildet.

§ 5

Grundpraktikum, Vorkenntnisse und Praxissemester

- (1) Das Grundpraktikum dient vornehmlich der Erkundung des zukünftigen Berufsfeldes (fachlicher Aspekt) sowie der persönlichen Erfahrung eines beruflichen Umfeldes (sozialer Aspekt) vor Studienbeginn. Es ist Zulassungsvoraussetzung zum Studium nach dieser Prüfungsordnung. Das Grundpraktikum muss spätestens bis zum Beginn des Praxissemesters abgeleistet sein.
- (2) Zu Beginn des Studiums werden Grundlagenkenntnisse im Bereich der Buchführung erwartet. Diese können nachgewiesen werden durch
 - eine im Rahmen einer Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltung, die Buchführung zum wesentlichen Gegenstand hatte,
 - einen erfolgreich abgeschlossenen entsprechenden Zertifikatskurs eines anerkannten Bildungsträgers oder
 - die erfolgreiche Teilnahme am Brückenkurs Buchführung, wie ihn die Hochschule vor Beginn des ersten Semesters anbietet.Der Nachweis der Grundlagenkenntnisse ist Voraussetzung zur Anmeldung zur Prüfung im Modul Bilanzierung.
- (3) Das Praxissemester ist ein integrierter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Es ist Bestandteil des Bachelor-Studiums und für das 5. Semester vorgesehen. Ziel des Praxissemesters ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld.
- (4) Begleitet wird das Praxissemester durch eine Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ und eine Veranstaltung „Praxissemester-Nachbereitung“ sowie durch die Betreuung durch ein Mitglied des Lehrkörpers. Das Praxissemester und der Praxissemesterbericht werden bewertet aber nicht benotet und zählen dementsprechend nicht bei der Bildung der Gesamtnote.
- (5) Im Zeitraum des Praxissemesters an einer anderen Hochschule erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nicht angerechnet, es sei denn, die oder der Studierende schreibt sich erst nach Abschluss des Praxissemesters an der Fachhochschule Westküste als Studierende oder Studierender ein.

- (6) Das Praxissemester ist ein Auslandssemester, das nur in Einzelfällen auf begründeten Antrag im Inland absolviert werden kann. Wird das Praxissemester in einem Unternehmen im Inland absolviert, so muss grundsätzlich ein Studiensemester nach Wahl an einer Hochschule im Ausland abgeleistet werden. Für ein solches Studiensemester ist mit der aufnehmenden Hochschule eine Vereinbarung über die Teilnahme und Anerkennung von erbrachten Leistungen zu schließen (learning agreement). Eine Verzögerung im Studienablauf ist zu vermeiden.

§ 6

Zulassung zum Praxissemester

Zum Praxissemester wird zugelassen, wer

- an der Fachhochschule Westküste als ordentlich Studierende oder ordentlich Studierender eingeschrieben ist,
- das Grundpraktikum anerkannt bekommen oder eine einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen hat,
- alle laut Regelstudienplan bis einschließlich dem dritten Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen mit Ausnahme von höchstens drei erbracht hat; Stichtag ist der letzte Prüfungstag des ersten Prüfungstermins des vierten Semesters,
- an der Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ teilgenommen hat.

§ 7

Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit

Zur Bachelor-Abschlussarbeit wird zugelassen, wer alle bis einschließlich dem 4. Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht und das Praxissemester erfolgreich durchgeführt hat.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2011/12 das Studium im Studiengang Management und Technik an der Fachhochschule Westküste aufnehmen.
- (3) Studierenden, die vor dem Wintersemester 2011/2012 das Studium im ersten Semester im Studiengang Bachelor Management und Technik an der Fachhochschule Westküste aufgenommen haben, wird empfohlen, in die vorliegende Prüfungsordnung zu wechseln. Gleichnamige Prüfungen werden bei diesem Wechsel anerkannt, der Wechsel der Prüfungsordnung gilt nicht als Wechsel des Studiengangs. Ein Anrecht auf bestimmte Lehrangebote besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung der vorliegenden Prüfungsordnung.

Anhang:

Tabelle 1 - 2: Regelstudienplan des Bachelor-Studiengangs Management und Technik

Heide, den 19. September 2011

Fachbereich Technik

Fachhochschule Westküste

Prof. Dr. Hans-Dieter Schütte

Dekan

Anhang: Regelstudienplan

Tabellen 1 – 2

Übersicht über die Richtwerte der Semesterwochenstunden (SWS) und die im Regelfall vorgesehenen Zeitpunkte und Art der Leistungsnachweise sowie über die Anrechnungspunkte nach ECTS

Legende

V Vorlesung (Anzahl der SWS)

Ü Übung (Anzahl der SWS)

P Hochschulpraktikum (Anzahl der SWS)

S Seminar (Anzahl der SWS)

LN Leistungsnachweis (Prüfungs- oder Studienleistung am Ende des Semesters)

AP Anrechnungspunkte nach ECTS

K2 Prüfungsleistung Klausur/Computeranwendung
mit 2 Zeitstunden (120 Minuten) Bearbeitungszeit*

K3 Prüfungsleistung Klausur/Computeranwendung
mit 3 Zeitstunden (180 Minuten) Bearbeitungszeit*

HA Prüfungsleistung Haus- oder Projektarbeit/Referat

M Prüfungsleistung mündliche Prüfung

PL Prüfungsleistung gemäß PVO

SL Studienleistung

PF Prüfungsform

PA Projektarbeit

BA Bachelor-Abschlussarbeit

KQ Kolloquium

*) Unter Beachtung von der Prüfungsverfahrensordnung kann diese Prüfungsform durch die Prüfungsform HA oder M ersetzt werden.

Tabelle 1: Bachelor-Studium Management und Technik, 1., 2. und 3. Semester

Semester	1					2					3				
	V	Ü	P	LN	AP	V	Ü	P	LN	AP	V	Ü	P	LN	AP
Module															
Mathematik und Physik (M1)	3	2	1	K2	7										
Elemente der Informatik (M2)	3	2	1	K2	7										
Elektrotechnische Grundlagen (M3)	3	2	1	K2	7										
Allgemeine BWL (Personal/Organisation/Marketing)	6			K2	8										
Technisches Englisch und Wirtschaftsenglisch I		2		SL	2										
Bilanzierung						4			K2	5					
Betriebssysteme und Datennetze (M6)						3	2	1	K2	7					
Investition und Finanzierung						4			K2	5					
Grundlagen der Digitaltechnik und Mikroprozessoren (M8)						3	2	1	SL	7					
Soft Skills / Persönlichkeitsbildung A - Kreativitäts- und Präsentationstechniken - Verfassen von Fachtexten							2 2		M HA	4					
Technisches Englisch und Wirtschaftsenglisch II							2		SL	2					
Statistik											4			K2	6
Kosten-/Leistungsrechnung											4			PL	5
Volkswirtschaftslehre											4			PL	5
Schwerpunkt BWL (1 aus 4) ¹⁾											4			PL	6
Technisches Englisch und Wirtschaftsenglisch III												2		SL	2
Soft Skills / Persönlichkeitsbildung B - Gesprächs- und Verhandlungsführung - Internationale und interkulturelle Projekte												2 2		M	4
Zweite Fremdsprache I												2		SL	2
Summe der SWS pro Semester		26					26					24			
Summe der Anrechnungspunkte pro Semester					31					30					30

1) Für einen Schwerpunkt sind 3 Wahlmodule / 18 AP erforderlich

Tabelle 2: Bachelor-Studium Management und Technik, 4. bis 7. Semester

Semester	4					5	6					7				
	V	Ü	P	LN	AP	AP	V	Ü	P	LN	AP	V	Ü	P	LN	AP
BPM – Business Process Management	2		4	K2	6											
Technisches Projektmanagement	2	2		M	5											
Interdisziplinäres Projekt			4	HA	5											
Technisches Englisch und Wirtschaftsenglisch IV		2		SL	2											
Zweite Fremdsprache II (Fortsetzung)		2		SL	2											
Technikmodul I (1 aus n)		8 (VÜP)		K3	10											
Schwerpunkt BWL (Fortsetzung)							8			2PL	12					
Technikmodul II (1 aus n-1)							8 (VÜP)			K3	8					
Wahlpflichtmodul I, nicht technikspezifisch (1 aus n)							4 (VÜP)			PL	5					
Vertiefungsprojekt								4		HA	5					
Wahlpflichtmodul II, nicht technikspezifisch (1 aus n-1)												4 (VÜP)		PL	5	
Fabrikbetriebslehre												3	1		K2	5
MuT-Wahlpflichtfach												4 (VÜP)			K2	5
Praxissemester und Begleitung						30										
Bachelor-Abschlussarbeit															BA	12
Kolloquium															KQ	2
Summe der SWS pro Semester		26						24					12			
Summe der Anrechnungspunkte pro Semester					30	30					30					29